

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die Diözese Hochberg zur Zeit Karl Friedrichs**

**Ludwig, Albert**

**Heidelberg, 1911**

9. Die Synoden

[urn:nbn:de:bsz:31-314761](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314761)

### 9. Die Synoden.

Jährlich einmal traten die Geistlichen zu einer Synode zusammen. Hier sollte alles besprochen werden, was zur Erhaltung der reinen Lehre, zur Erbauung der Gemeinden, zur Beförderung der leiblichen und geistlichen Wohlfahrt der Pfarrer geschehen könnte. Der Verlauf der in Karlsruhe 1748 gehaltenen Synode war folgender: Man versammelte sich im Auditorium des Gymnasiums. Von dort ging man um 8 Uhr prozessionsweise in die Stadtkirche, wo der Pfarrer von Rippurg eine „wohlausgearbeitete, aber etwas zu lange Predigt“ über 1. Mos. 18, Vers 19 hielt. Dann kehrte man in das Auditorium zurück. Hier wurde ein lateinisches Gebet gesprochen und ein amicum colloquium (freundschaftliche Besprechung) gehalten. In der darauf folgenden Disputation wurde der kleine Katechismus Luthers verteidigt, dann las der Spezial die Kirchen- und Schulordnungen vor. Zwei Pfarrern mußte eine „ganz sonderbare Erinnerung insgeheim“ gegeben werden. Auf einer andern Synode in Karlsruhe 1742 erörterte man 28 Fragen, z. B. ob nicht alle Gottesdienste zu gleicher Zeit gehalten werden sollten, ob nicht im ganzen Lande am Samstag Abend die Vesper zu halten sei, ob der Buß- und Betttag vom Pfarrer verlegt werden dürfe, ob der Herr Verwalter von Gottesau nicht vermocht werden könne, an den Sonntagen kein Heu heimzuführen zu lassen, ob die Schulmeister nicht jede Woche eine Stunde Rechnen geben müßten, ob die Absolution bei der Beichte durch Auflegen der Hände geschehen dürfe, ob nicht die längst geplante öffentliche Konfirmation einzuführen sei, ob der Pfarrer sich selbst das Abendmahl reichen könne u. a. In der Frage, ob ein Verzäcker des Abendmahls gezwungen werden müsse, daran teilzunehmen, stellte man sich auf den vernünftigen Standpunkt, daß dieses Gnadenmittel niemanden aufgedrängt werden sollte. — In früheren Zeiten galt die Disputation als wichtiger Teil der Synoden. Die Pfarrer sollten sich im Disputiren üben. Aus einer Aeußerung Joh. Fechts geht hervor, daß im 17. Jahrhundert die Gewandtheit in der Verteidigung der lutherischen Lehre gegen die Einwürfe der Gegner hoch gewertet wurde. „Wer in disputando hervorragt, der wird in den Himmel erhoben, allgemein gelobt, für würdig höherer Ehren gehalten.“ Auch im 18. Jahrhun-



dert hielt man an dieser Übung fest. Es wurde jeweils über einige Abschnitte einer lutherischen Dogmatik disputirt. Gegen das Ende des Jahrhunderts traten praktische Fragen in den Vordergrund.

Im Jahre 1754 erließ die Kirchenbehörde eine neue Synodalordnung. Die Synoden sollten in der Zeit der längsten Tage gehalten werden mit Rücksicht auf die in abgelegenen Gemeinden wohnenden Pfarrer. Zur Teilnahme waren die Geistlichen, Prorektoren, Professoren und Präzeptoren und die in der Diözese sich aufhaltenden Kandidaten verpflichtet. Die Pfarrer hatten in der Amts- tracht zu erscheinen. Den jungen Geistlichen mußte von den Gemeinden ein Pferd, den älteren ein Wagen gestellt werden. Um 7 Uhr sollte die Synode beginnen mit dem Gesang: „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ und mit dem Gebet des Vaterunfers. Um ½8 Uhr folgte die Disputation, die bis 10 Uhr beendigt sein mußte. Gesang und Gebet beschloßen den ersten Teil. Im zweiten Teil wurden 13 Fragen über das kirchliche und sittliche Leben der Diözese besprochen unter Zugrundelegung der vorher von den Pfarrern und Lehrern schriftlich eingereichten Beantwortungen.\*) Die Gesichtspunkte, auf die hauptsächlich zu achten war, sind in der Generalsynodal-Verordnung vom 25. Mai 1756 ausführlich erörtert; möglichen Mißverständnissen suchte ein Generalreskript vom 22. Oktober desselben Jahres vorzubeugen. Die Synodalprotokolle wurden der Behörde vorgelegt; diese erließ Bescheide an die Oberämter und Spezialate. Von 1769 an erhielt nicht mehr jede Diözese einen besonderen Bescheid, sondern es erschienen gedruckte Generalbescheide.

Wegen der Kriegsunruhen konnten 1795—97 die Synoden nicht überall gehalten werden; die Ereignisse machten auch in den Jahren 1799 und 1800 in manchen Diözesen die Abhaltung unmöglich. Der letzte Bescheid bezieht sich auf die Synoden von 1798 und 1801. Die Synodalbescheide enthalten eine Fülle von Belehrungen und Anregungen; sie sind wertvolle Dokumente einer Regierungsweisheit, die das Heil des Volkes in der sittlichen und religiösen Bildung sah. Wir werden in den folgenden Abschnitten oft darauf

\*) Siehe Gerstlacher I, S. 56 ff.



zurückkommen. Sind sie doch die wichtigsten Quellen für die Kenntnis sowohl der Zustände der badischen Landeskirche unter Karl Friedrich als auch der Versuche, die zu ihrer Besserung gemacht wurden.

### 10. Die Taufe.

Die Taufe war in jener Zeit die Bedingung zur Erlangung bürgerlicher Rechte. Sie wurde daher von allen Christen verlangt, auch die Kinder der Sektierer mußten getauft werden, um das Staatsbürgerrecht erlangen zu können. (Regierungsblatt 1808. Nr. 8).

Nach der Kirchenordnung von 1720 wurde die Taufe vor dem Taufstein vorgenommen in folgender Ordnung: 1. Einleitung. 2. Einsetzungsworte. 3. Das Evangelium von den Kindern. 4. Ansprache über die Notwendigkeit der Taufe. 5. Segenspruch: Der Herr bewahre deinen Eingang und Ausgang. 6. Die Paten antworten im Namen des Kindes auf die Fragen: Widersagst du dem Teufel und allen seinen Werken und Wesen? Glaubst du an Gott, den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden? Glaubst du an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn . . ? Glaubst du an den heiligen Geist, eine heilige, allgemeine christliche Kirche . . ? Willst du darauf getauft werden? 7. Der Kirchendiener begießt das Kind dreimal mit etwas wenigem Wasser auf den Kopf und spricht die Taufformel. 8. Segenswunsch. 9. Vermahnung zur Dankbarkeit. 10. Gebet. 11. Ermahnung der Eltern und Paten zur christlichen Erziehung des getauften Kindes. 12. Segen.

Ähnlich, nur kürzer, ist das Formular über die Gahetaufe (Nottaufe).

Kinder, die zu Hause von der Hebamme oder einer Privatperson getauft wurden, mußten in die Kirche gebracht werden; wenn der Pfarrer durch Nachfragen die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Taufe in rechter Weise vollzogen war, so hatte er nur die Bestätigung vorzunehmen; eine nochmalige Taufe fand in diesem Falle nicht statt.

An dieser Form der Taufe hat sich im 18. Jahrhundert wenig geändert. Auch die Agende von 1775 enthielt noch die Frage: Widersagst du dem Teufel. . . ? Erst gegen Ende des Jahrhunderts lassen manche Pfarrer diese Frage weg, und die Agende von 1821 hat sie nicht mehr.